



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 78.166/3
vom 6. Oktober 2025

über

einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Dekrets vom
13. November 2023 über die Zusammenarbeit der
Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung‘

Am 3. September 2025 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden, Raumordnung und Finanzen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekrets vom 13. November 2023 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 30. September 2025 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Kammerpräsident, Koen MUYLLE und Elly VAN DE VELDE, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Yves DEPOORTER, Greffier.

Der Bericht wurde von Allan MAGEROTTE, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 6. Oktober 2025 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage ¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, die Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 ‚zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung‘ umzusetzen. Zu diesem Zweck wird das Dekret vom 13. November 2023 ‚über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung‘ abgeändert.

In der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 ‚über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG‘ werden die Regeln und Verfahren festgelegt, nach denen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union untereinander im Hinblick auf den Austausch von Informationen zusammenarbeiten, die für die Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts der Mitgliedstaaten über die Steuern voraussichtlich erheblich sind (Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2011/16/EU). Richtlinie 2011/16/EU gilt für Steuern aller Art, die von einem oder für einen Mitgliedstaat bzw. von oder für gebiets- oder verwaltungsmäßige Gliederungseinheiten eines Mitgliedstaats, einschließlich der lokalen Behörden, in dem Gebiet erhoben werden, auf das die EU-Verträge Anwendung finden (Artikel 2 Absätze 1 und 4 der Richtlinie 2011/16/EU).

Richtlinie (EU) 2023/2226 hat hauptsächlich zum Ziel, die Vorschriften über die Meldung und den Informationsaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit in Steuersachen auf Kryptowerte und ihre Nutzer auszuweiten ². Unter anderem beziehen sich diese Meldepflicht und dieser Informationsaustausch auf einen Zeitraum bzw. Besteuerungszeiträume, die am 1. Januar 2026 beginnen.

FORMVORSCHRIFTEN

3. Am 1. September 2025 wurde das Gutachten der Datenschutzbehörde beantragt. Der Beauftragte bestätigte, dass das Gutachten noch nicht verfügbar ist.

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Es handelt sich hier um die sogenannte DAC8-Richtlinie.

Sollte der dem Staatsrat vorgelegte Text infolge der Erfüllung der o.a. Formvorschrift noch abgeändert werden ³, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

A. Noch umzusetzende Bestimmungen

4. Vorbehaltlich der nachstehend dargelegten Bemerkungen stellt der Vorentwurf eine getreue (teilweise) Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 dar. Die wenigen Auslassungen gegenüber der Richtlinie lassen sich dadurch erklären, dass die Umsetzung auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschränkt bleiben muss oder dass eine nicht umgesetzte Bestimmung an die Europäische Kommission gerichtet ist ⁴.

Der Beauftragte wurde jedoch auf die folgenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2023/2226 aufmerksam gemacht, die in den Vorentwurf nicht umgesetzt wurden, aber die nicht unter die o.a. Gründe für deren Nichtumsetzung fallen: Nr. 4 von Anhang II der Richtlinie (EU) 2023/2226 und Buchstabe E in Anhang VI Abschnitt V der Richtlinie 2011/16/EU (wie er durch Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/2226 eingefügt wurde).

Der Beauftragte bestätigte, dass diese Bestimmungen noch in den Vorentwurf aufgenommen werden.

B. Verweise auf Richtlinie 2011/16/EU

5. Eine Bestimmung innerstaatlichen Rechts sollte nicht auf eine Richtlinie, sondern auf die Bestimmungen innerstaatlichen Rechts verweisen, mit denen diese Richtlinie umgesetzt wurde ⁵. Einige entworfene Bestimmungen enthalten jedoch ausdrückliche Verweise auf bestimmte Richtlinienbestimmungen, die gerade durch die umzusetzende Richtlinie (EU) 2023/2226 abgeändert werden. Dennoch kann diesem Vorgang aus folgenden Gründen zugestimmt werden.

5.1. Im entworfenen Artikel 18.1 § 6 Nr. 5 des Dekrets vom 13. November 2023 (Artikel 12 des Vorentwurfs) wird auf den „Artikel 8ad Absatz 11 der Richtlinie 2011/16/EU“ verwiesen.

³ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder als die Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

⁴ Siehe Gutachten Staatsrat 47.180/3 vom 13. Oktober 2009 über einen Entwurf, der zum Königlichen Erlass vom 9. November 2009 „über die Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten“ geworden ist, Bemerkung 10.

⁵ Siehe z.B. das Gutachten des Staatsrates 75.158/VR vom 25. März 2024 über einen Vorentwurf einem gemeinsamen Dekret und Ordonnanz „houdende het Wetboek voor governance en gegevensbeheer“, Bemerkung 52.

Diesem Verweis kann zugestimmt werden, da er sich auf eine Verpflichtung der Europäischen Kommission bezieht und daher nicht auf eine Umsetzungsbestimmung verwiesen werden kann.

5.2. In Artikel 3 Nr. 3 des Vorentwurfs (mit dem Nr. 32 im Artikel 4 des Dekrets vom 13. November 2023 eingefügt wird) wird auf „Anhang I Abschnitt I der Richtlinie 2011/16/EU“ verwiesen. Im entworfenen Artikel 18.5 § 5 Nr. 1 des Dekrets vom 13. November 2023 (Artikel 16 des Vorentwurfs) wird auf „Anhang I Abschnitte IV und VI der Richtlinie 2011/16/EU“ verwiesen.

Der Beauftragte erklärte, dass der genannte Anhang I die Verpflichtungen von Finanzinstituten betrifft, für die die Föderalbehörde und nicht die Deutschsprachige Gemeinschaft zuständig ist.

Da die Richtlinie (EU) 2023/2226 derzeit noch nicht von der Föderalbehörde umgesetzt wurde, kann vorläufig einem Verweis auf Anhang I der Richtlinie 2011/16/EU zugestimmt werden, der durch Anhang I der Richtlinie (EU) 2023/2226 abgeändert wird. Insofern diese Abänderungen rechtzeitig von der Föderalbehörde umgesetzt werden, können die o.a. Verweise noch in dem zur Begutachtung vorgelegten Vorentwurf angepasst werden, bevor dieser Vorentwurf dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter Berücksichtigung des für die Meldungen gemäß Anhang I relevanten Datums vom 1. Januar 2026 vorgelegt wird und ohne dass diese Anpassung der Gesetzgebungsabteilung zur Begutachtung vorgelegt werden muss.

Der Beauftragte teilte noch mit, dass die föderierten Teilgebiete einen Gedankenaustausch über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 geführt haben und dass die anderen föderierten Teilgebiete mit der Umsetzung begonnen hätten. Der Beauftragte teilte ebenfalls mit, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft an einem Zusammenarbeitsabkommen teilnehmen würde, wenn ein solches Abkommen geschlossen würde, ohne jedoch anzugeben, ob tatsächlich Initiativen zu diesem Zweck ergriffen worden wären.

5.3. Der entworfen Artikel 18.2 § 4 des Dekrets vom 13. November 2023 (Artikel 13 des Vorentwurfs) verweist auf „Artikel 20 Absatz 5“. Dieser Satzteil ist anscheinend wörtlich aus der Richtlinie (EU) 2023/2226 übernommen worden und somit scheint er ein interner Hinweis innerhalb der Richtlinie 2011/16/EU zu sein, da Artikel 20 des Dekrets vom 13. November 2023 (mit dem die Richtlinie 2011/16/EU umgesetzt wird) selber nicht in Absätze eingeteilt ist.

Darüber befragt, schlug der Beauftragte vor, im Text des Vorentwurfs ausdrücklich festzulegen, dass es sich um einen Verweis auf Richtlinie 2011/16/EU handelt. Der durch Artikel 1 Nr. 9 der Richtlinie (EU) 2023/2226 ersetzte Artikel 20 Absatz 5 der Richtlinie 2011/16/EU bezieht sich nämlich auf die „elektronische Standardformblätter“, die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt werden müssen, sodass ein Verweis darauf erforderlich ist.

Da diese Bestimmung an die Europäische Kommission gerichtet ist, kann dem Vorschlag des Beauftragten zugestimmt werden.

C. Einheitliche Verweisungsmethode

6. In den entworfenen Bestimmungen wird manchmal das Zeichen „§“, manchmal das Wort „Paragraf“/„Paragrafen“ benutzt, um auf einen Paragraphen zu verweisen (zum Beispiel in den Artikeln 12 bis 14, 16 und 22 des Vorentwurfs). Diesem Mangel an einer einheitlichen Methode zur Verweisung muss abgeholfen werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 12

7. Artikel 3 Nr. 3 des Vorentwurfs fügt in Artikel 4 des Dekrets vom 13. November 2023 die entworfenen Nr. 35 hinzu, die den Begriff „Identifikationsnummer“ definiert. Einerseits wird darauf hingewiesen, dass dieser Begriff vom Begriff „Steueridentifikationsnummer“ in der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2023/2226 abweicht und, andererseits, dass der Begriff „Steueridentifikationsnummer“ im entworfenen Artikel 18.1 § 6 Nr. 7 des Dekrets vom 13. November 2023 (Artikel 12 des Vorentwurfs) tatsächlich benutzt wird, dass diese Nr. 7 jedoch angesichts der vorgenannten Nr. 35 anscheinend überflüssig ist. Der Beauftragte schlug daher vor, das Wort „Identifikationsnummer“ in Nr. 35 durch das Wort „Steueridentifikationsnummer“ zu ersetzen und den entworfenen Artikel 18.1 § 6 Nr. 7 in diesem Dekret wegzulassen.

Dieser Erklärung kann zugestimmt werden.

Artikel 4

8. Artikel 4 des Vorentwurfs fügt in Artikel 12 Absatz 1 des Dekrets vom 13. November 2023 eine Nr. 7 hinzu.

8.1. Auf die Frage jedoch, warum das Wort „Vergütung“ in Artikel 12 Absatz 1 Nr. 1 desselben Dekrets nicht durch das Wort „Einkünfte“ gemäß Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/2226 ersetzt wird, schlug der Beauftragte die folgende Anpassung vor:

„Das Wort ‚Vergütungen‘ in Art. 12 Absatz 1 Nr. 1 des Dekretes wird durch das Wort ‚Einkünfte‘ ersetzt.“

Artikel 4 des Vorentwurfs ist um eine Bestimmung in diesem Sinne zu ergänzen.

8.2. Darüber hinaus ist es in der Richtlinie 2011/16/EU nach deren Abänderung durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2023/2226 nicht mehr von „Lebensversicherungsprodukte“, sondern von „Einkünfte aus Lebensversicherungsprodukten“ die Rede. Auch dies muss in Artikel 12 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 13. November 2023 angepasst werden.

Artikel 5

9. In Artikel 5 Nr. 3 des Vorentwurfs ist das Wort „und“ zwischen dem Wort „eingefügt“ und den Worten „zwischen die Wortfolgen“ einzufügen, da in Nr. 3 zwei Textanpassungen an das Dekret vom 13. November 2023 vorgenommen werden.

Artikel 12

10. Im entworfenen Artikel 18.1 § 2 einleitender Satz des Dekrets vom 13. November 2023 (Artikel 12 des Vorentwurfs) ist das Wort „Kryptowährungen“ durch „Krypto-Dienstleistungen“ gemäß der entsprechenden Bestimmung der Richtlinie (EU) 2023/2226 zu ersetzen.

Artikel 13

11. Im entworfenen Artikel 18.2 § 8 des Dekrets vom 13. November 2023 (Artikel 13 des Vorentwurfs) wird der Regierung die Befugnis übertragen, Regeln und Verwaltungsverfahren zur wirksamen Erfüllung und Einhaltung der in den entworfenen Artikeln 18.4 und 18.5 dieses Dekrets vorgesehenen Sorgfaltspflichten und Meldepflichten festzulegen.

Anschließend wird in demselben Paragraphen gemäß der Richtlinie (EU) 2023/2226 festgelegt, welche Anforderungen diese Regeln und Verfahren genügen müssen. Zu diesem Zweck werden Teil V, A (Absätze 1 und 2), B (Absätze 1 und 2), C und D des durch Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/2226 neu eingefügten Anhangs VI der Richtlinie 2011/16/EU umgesetzt. Dieser Anhang enthält die Meldepflichten, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und sonstigen Vorschriften, die von meldenden Anbietern von Krypto-Dienstleistungen anzuwenden sind, damit die Mitgliedstaaten die genannten Informationen im Wege des automatischen Austauschs übermitteln können. Im Anhang werden auch die Vorschriften und Verwaltungsverfahren enthalten, die die Mitgliedstaaten zur wirksamen Erfüllung und Einhaltung der Meldepflichten und Sorgfaltspflichten dieses Anhangs einführen müssen.

Obwohl sich diese Bestimmungen an die Mitgliedstaaten richten und also im Prinzip nicht umgesetzt werden müssen ⁶, umfassen sie dennoch Maßnahmen, die Auswirkungen für die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen haben. Folglich ist gegen eine Umsetzung dieser Bestimmungen in Verbindung mit der Ermächtigung an die Regierung nichts einzuwenden. Eine wortwörtliche Übernahme der Unterabschnitten A bis D von Teil V des neuen Anhangs VI der

⁶ Gutachten des Staatsrates Nr. 26.680/1 vom 29. Oktober 1998 über einen Entwurf, der zum Königlichen Erlass vom 22. Juni 1999 ‚über das Inverkehrbringen von Geräten und Schutzsystemen zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen‘ geworden ist, Bemerkung zu Artikel 4.

Richtlinie 2011/16/EU (Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/2226) ohne diese Ermächtigung an die Regierung würde nämlich zu einer nicht angemessenen Umsetzung führen⁷.

Artikel 15

12. Der entworfene Artikel 18.4 § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 13. November 2023 (Artikel 15 des Vorentwurfs) weist auf den entworfenen „Artikel 18.2 §6 Nummer 3 Absatz 7“ hin. Nachdem der Beauftragte darauf aufmerksam gemacht wurde, dass der entworfene Artikel 18.2 § 6 Nr. 3 keinen siebten Absatz enthält, bestätigte er, dass dieser Hinweis fehlerhaft ist und die Wortfolge „Absatz 7“ auszulassen ist.

Artikel 16

13. Der entworfene Artikel 18.5 § 4 Nr. 1 des Dekrets vom 13. November 2023 (Artikel 16 des Vorentwurfs) regelt die Situation des „als Rechtsträger agierenden Krypto-Nutzer[s]“.

Richtlinie (EU) 2023/2226 enthält eine Regelung sowohl für die „als Einzelperson agierende“ (natürliche Person) als auch für die „als Rechtsträger agierende“ (juristische Person).

Die Situation des „als Rechtsträger agierenden Krypto-Nutzer[s]“ im Sinne der Richtlinie wird spezifisch durch den entworfenen Artikel 18.5 § 4 Nr. 2 des Dekrets vom 13. November 2023 geregelt. Darüber hinaus sind Angaben wie Vor- und Nachname (a)) sowie Geburtsdatum (e)), die sich nicht auf einen „Rechtsträger“, sondern auf eine „Einzelperson“ beziehen, gemäß dem entworfenen Artikel 18.5 § 4 Nr. 1 erforderlich.

Der Beauftragte bestätigte, dass das Wort „Rechtsträger“ im entworfenen Artikel 18.5 § 4 Nr. 1 des Dekrets vom 13. November 2023 durch das Wort „Einzelperson“ zu ersetzen ist.

14. Im einleitenden Satz des entworfenen Artikels 18.5 § 5 Nr. 1 des Dekrets vom 13. November 2023 wird mit der Wortfolge „im Sinne der Richtlinie 2011/16/EU Dekrets“ sowohl auf die Richtlinie als auch auf das Dekret verwiesen. Das Wort „Dekrets“ ist auszulassen.

15. Im letzten Satz des entworfenen Artikels 18.5 § 5 Nr. 1 des Dekrets vom 13. November 2023 ist der Verweis auf „§3“ durch einen Verweis auf „§4“ zu ersetzen, in dem die Anforderungen für die Selbstauskunft eines Kryptowert-Nutzers aufgelistet sind.

⁷ Siehe auch Gutachten des Staatsrates 72.369/1 vom 8. Dezember 2022 über einen Vorentwurf einer Ordonnanz „ertoe strekkende een opendatabaseid uit te stippelen en houdende omzetting van de Richtlijn 2019/1024 van het Europees Parlement en de Raad van 20 juni 2019 inzake open data en het hergebruik van overheidsinformatie“, Bemerkung 7.

Artikel 19

16. Artikel 33 des Dekrets vom 13. November 2023 wird durch Artikel 19 des Vorentwurfs um Absätze 4 bis 6 ergänzt, die jeweils auf Artikel 16.1 des Dekrets verweisen. Das Dekret enthält jedoch keinen Artikel 16.1, und dieser Artikel wird auch nicht durch den vorliegenden Vorentwurf eingefügt.

Der Beauftragte bestätigte, dass jeder Hinweis auf Artikel 16.1 in den entworfenen Absätzen von Artikel 33 des Dekrets vom 13. November 2023 durch einen Hinweis auf Artikel 16 dieses Dekrets zu ersetzen ist.

17. Im entworfenen Absatz 5 von Artikel 33 des Dekrets vom 13. November 2023 wird im letzten Satz auf die in „Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 §5, Artikel 16 §2 und Artikel 18.2 §3 genannten Daten“ verwiesen.

17.1. Nachdem der Beauftragte darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Verweisung auf „Artikel 12 Absatz 1“ für eine vollständige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 zu beschränkt ist, da in dieser Richtlinie auf die „Absätze 1 und 3a“ von Artikel 8 der Richtlinie 2011/16/EU verwiesen wird, bestätigte er, dass „Absatz 1“ von Artikel 8 der Richtlinie 2011/16/EU mit Artikel 12 des Dekrets vom 13. November 2023 übereinstimmt und er schlug vor, auf den vollständigen Artikel 12 des Dekrets zu verweisen. Dem kann zugestimmt werden.

17.2. Die Bestimmungen, auf die der entworfene Absatz 5 von Artikel 33 des Dekrets vom 13. November 2023 verweist, nämlich „Artikel 12 Absatz 1⁸, Artikel 13 §5, Artikel 16 §2 und Artikel 18.2 §3“, zielen darauf ab, Artikel 1 Nr. 11 der Richtlinie (EU) 2023/2226 umzusetzen.

Nachdem der Beauftragte darauf aufmerksam gemacht wurde, dass diese Bestimmungen weder „Artikel 8aa Absatz 3“ noch „Artikel 8ab Absatz 14“ der Richtlinie 2011/16/EU abdecken, obwohl diese Bestimmungen auch in Artikel 1 Nr. 11 der Richtlinie (EU) 2023/2226 erwähnt werden, erläuterte er, dass die Umsetzung von Artikel 8aa dieser Richtlinie nicht nötig ist, da diese Bestimmung den länderbezogenen Bericht betrifft. Diese Meldepflicht richtet sich tatsächlich an die Mitgliedstaaten selbst und ist nicht umzusetzen.

Zudem erläuterte der Beauftragte, dass „Artikel 8ab, Absatz 14“ der Richtlinie 2011/16/EU durch Artikel 14 § 13 des Dekrets vom 13. November 2023 umgesetzt wurde. Somit ist diese Bestimmung in die Liste der Bestimmungen aufzunehmen, auf die in dem (zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226) entworfenen Absatz 5 von Artikel 33 des Dekrets vom 13. November 2023 Bezug genommen wird.

⁸ Man lese „Artikel 12“ ohne die Wörter „Absatz 1“, unter Berücksichtigung der Bemerkung 17.1.

Artikel 22

18. Im entworfenen Artikel 45.1 §§ 3 und 4 des Dekrets vom 13. November 2023 (Artikel 22 des Vorentwurfs) wird ein Satzteil von dem durch Richtlinie (EU) 2023/2226 eingefügten Artikel 27c Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/16/EU nicht umgesetzt, nämlich „bzw. der gemeldeten natürlichen Personen und der gemeldeten Rechtsträger (...) in Artikel 8aa Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 8ab Absatz 14 Buchstabe h genannten Informationen“.

Wie in Bemerkung 17.2 steht, ist Artikel 8aa der Richtlinie 2011/16/EU tatsächlich nicht umzusetzen.

Auf die Frage, ob der Satzteil „Artikel 8ab Absatz 14 Buchstabe h genannten Informationen“ aufgrund der Verdeutlichung, dass „Artikel 8ab Absatz 14“ dieser Richtlinie durch Artikel 14 § 13 des Dekrets vom 13. November 2023 umgesetzt wurde, doch nicht umgesetzt werden muss, antwortete der Beauftragte:

„In Artikel 45.1 §§3 und 4 des Dekrets wird die Wortfolge ‚bzw. der gemeldeten natürlichen Personen und der gemeldeten Rechtsträger im Zusammenhang mit den in Artikel 14 §13 Nummer 8‘ eingefügt.“

Dem kann zugestimmt werden.

Schlussbemerkung

19. Zusammen mit dem Begutachtungsantrag wurden Konkordanztabellen übermittelt, die am besten in die Parlamentsdokumente aufgenommen werden. Obwohl diese Tabellen keinen Fehler enthalten, ist es angesichts der detaillierten Unterteilung von Artikel 1 und Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/2226 ratsam, in den Konkordanztabellen genauer anzugeben, welcher Teil eines Artikels des Vorentwurfs welchen Teil der Richtlinie (EU) 2023/2226 umsetzt.

Beispielsweise kann auf Folgendes hingewiesen werden:

- es ist ratsam, zu präzisieren, dass der entworfene Artikel 33 Absätze 4 und 5 des Dekrets vom 13. November 2023 (Artikel 19 des Vorentwurfs) Artikel 1 Nr. 11 der Richtlinie (EU) 2023/2226 umsetzt und dass der entworfene Artikel 33 Absatz 6 dieses Dekrets (Artikel 19 des Vorentwurfs) Artikel 1 Nr. 8 der Richtlinie (EU) 2023/2226 umsetzt;

- es ist auch ratsam, bei der Umsetzung von Anhang III der Richtlinie (EU) 2023/2226 jeweils anzugeben, welchem Teil des neuen Anhangs VI der Richtlinie 2011/16/EU die verschiedenen Teile des entworfenen Artikels entsprechen. So wäre die Konkordanztabelle deutlicher und relevanter, wenn darin erwähnt würde, dass die Umsetzung von Anhang III durch Artikel 13 des Vorentwurfs beispielsweise darauf hinausläuft, dass der entworfenen Artikel 18.2 § 8 Nr. 4 des Dekrets vom 13. November 2023 dem neuen Unterabschnitt C von Teil V von Anhang VI der Richtlinie 2011/16/EU entspricht.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Yves DEPOORTER

Jeroen VAN NIEUWENHOVE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

Der Chefgreffier,

Gregory DELANNAY